

Politische Gemeinden
Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen
und Trüllikon

**Anschlussvertrag
über den Forstbetrieb
im gemeinsamen
Forstrevier «Cholfirst»**

vom 07.11.2018

(gestützt auf § 71 des Gemeindegesetzes)

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz	3
	Vertragsgemeinden (Art. 1)	3
	Forstbetrieb, Anschlussvertrag (Art. 2)	3
	Sitz, Bezeichnung (Art. 3)	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeit	4
	Aufgaben (Art. 4)	4
	Führung, Koordination (Art. 5)	4
	Revierförster, Aufsicht, Infrastruktur (Art. 6)	5
III.	Rechnungswesen	5
	Rechnungsführung (Art. 7)	5
	Kostenverteiler (Art. 8)	5
	Rechnungsprüfung (Art. 9)	7
IV.	Vertragsänderungen, Beitritt, Kündigung	7
	Vertragsänderungen (Art. 10)	7
	Beitritt (Art. 11)	7
	Kündigung (Art. 12)	7
	Streitigkeiten (Art. 13)	7
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
	Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen (Art. 14)	7
VI.	Beschlussfassung der Vertragsgemeinden	8

I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

Art. 1

Vertrags- gemeinden

1. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon bilden unter der Bezeichnung «**Forstrevier Cholfirst**» auf unbestimmte Dauer ein gemeinsames Forstrevier, das Teil des Forstkreises 5 des Kantons Zürich ist.

2. Die Waldfläche des Forstreviers setzt sich wie folgt zusammen:

Waldeigentümer	Wald in ha		
	Privatwald	öffentl. Wald	Total
Politische Gemeinde Benken	43.2	144.9	188.1
Politische Gemeinde Dachsen	25.2	50.3 ¹	75.5
Politische Gemeinde Feuerthalen	7.7	97.7	105.4
Politische Gemeinde Flurlingen	15.1	122.6	137.7
Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen	23.5	200.6	224.1
Politische Gemeinde Trüllikon	126.5	154.5	281.0
Total Forstrevier	241.2	770.6	1'011.8

Datengrundlage: GIS, Abt. Wald (Stand 02.2018)

¹ Inkl. 3.8 ha im Gemeindegebiet Rheinau

Art. 2

Forstbetrieb, Anschlussver- trag

Innerhalb des Forstreviers wird ein gemeinsamer Forstbetrieb geführt. Der vorliegende Anschlussvertrag regelt den gemeinsamen Forstbetrieb.

Art. 3

Sitz, Bezeichnung

1. Der Sitz des Forstreviers und des Forstbetriebs ist in der Politischen Gemeinde Benken.
2. Die Politische Gemeinde Benken wird als Sitzgemeinde, die Politischen Gemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon werden als Anschlussgemeinden bezeichnet.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 4

Die Sitzgemeinde erfüllt alle Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes sowie die fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter nach anerkannten Regeln der Waldbewirtschaftung.

Aufgaben

Art. 5

1. Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde ist für die strategische Führung des Forstbetriebs zuständig, ernennt nach vorgängiger Anhörung der Anschlussgemeinden den Revierförster und stellt das weitere Personal des Forstreviers an. Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse, das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.
2. Für die Koordination und den Informationsaustausch zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden besteht eine Forstrevierkommission. Sie setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsgemeinden zusammen. Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister kann zur Beratung beigezogen werden. Die Forstrevierkommission wird auf Einladung ihres Vorsitzenden oder auf Verlangen einer Anschlussgemeinde einberufen, tritt aber mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden und Beilage der Unterlagen. Vorsitz und Protokoll werden von der Sitzgemeinde geführt. Für das Protokoll kann eine aussenstehende Person beigezogen werden. Die Forstrevierkommission lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über Belange des Forstreviers orientieren, nimmt frühzeitig von personellen Änderung im Personalbestand Kenntnis und berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben.

Führung, Koordination

Art. 6

**Revierförster,
Aufsicht,
Infrastruktur**

1. Für die operative Führung des Forstbetriebs ist der Revierförster zuständig. Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes untersteht der Revierförster dem Kreisforstmeister und für alle übrigen Belange dem Ressortvorsteher der Sitzgemeinde. Die Dienstpflichten richten sich nach der jeweils aktuellen Dienstinstruktion für die Förster des Kantons Zürich. Der Revierförster führt insbesondere genaue Rapporte, aus denen hervorgeht, welche Leistungen für die einzelnen Vertragsgemeinden bzw. anderen Auftraggeber erbracht worden sind.
2. Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung, Unterhalt und Finanzierung der Infrastruktur (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung) zuständig. Die Anschlussgemeinden sind über die Anschaffungen vorgängig zu orientieren.
3. Die von der Sitzgemeinde benützten Betriebsräume der Anschlussgemeinden bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und sind von diesen zu unterhalten. Für die Benützung ist zwischen der Standortgemeinde und der Sitzgemeinde eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Waldhütten bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Unterhalt und Vermietung ist Sache der Standortgemeinde. Sie kann den Unterhalt der Waldhütten an den Revierförster delegieren. Der Aufwand für den Unterhalt wird der Forstrechnung der Standortgemeinde belastet, die Benützungsgebühren werden der Standortgemeinde gutgeschrieben.

III. Rechnungswesen

Art. 7

**Rechnungs-
führung**

Die Rechnung des Forstreviers wird von der Sitzgemeinde geführt.

Art. 8

Kostenverteiler

1. Der Revieraufwand wird anhand einer forstlichen Betriebsabrechnung abgerechnet. Die anfallenden Aufwendungen werden gegenseitig kostendeckend ausgeglichen.

2. Soweit es für eine effiziente Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden Aufträge an selbständige Forstunternehmer vergeben. Einheimische Akkordanten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern sie ihre Leistungen marktgerecht anbieten. Es gelten die Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen.
3. Der Aufwand des gemeinsamen Forstbetriebs umfasst unter anderem die Löhne, Sozialleistungen usw. für den Revierförster, das Forstpersonal und die Lehrlinge, die Werkhofmiete, den Aufwand für Maschinen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Verbrauchsmaterial sowie für Verwaltung und Aus- und Weiterbildung.
4. Der Aufwand des gemeinsamen Forstbetriebs wird nach den folgenden Kriterien auf die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden verteilt:
 - a. Der Aufwand des Revierförsters für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wird nach Massgabe der Arbeitsstunden des Revierförsters verteilt.
 - b. Der Aufwand des Revierförsters und des Forstbetriebs für die betrieblichen Aufgaben wird anhand der Arbeitsstunden des Revierförsters, des übrigen Forstpersonals und der Maschinen verteilt.
 - c. Ersatz- und Neuanschaffungen erfolgen durch die Sitzgemeinde. Abschreibungen und Zinsen werden über die Rechnung der Sitzgemeinde nach Arbeitsstunden verteilt.
5. Der Einsatz des gemeinsamen Forstbetriebs bei der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden bemisst sich längerfristig grundsätzlich nach deren öffentlichen Waldflächen.
6. Der übrige Aufwand und Ertrag (Unternehmereinsätze, Holzerlöse usw.) wird den jeweiligen Vertragsgemeinden direkt belastet bzw. gutgeschrieben.

Art. 9

**Rechnungs-
prüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderungen, Beitritt, Kündigung

Art. 10

**Vertrags-
änderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 11

Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 12

Kündigung

Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den 31. August kündigen, frühestens auf den 31. August 2026. Kündigt eine Anschlussgemeinde, wird der Anschlussvertrag für die anderen Gemeinden weitergeführt. Kündigt die Sitzgemeinde, wird der Anschlussvertrag aufgehoben.

Art. 13

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

**Inkrafttreten /
Übergangsbe-
stimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Zustimmung der Vertragsgemeinden auf den 1. September 2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 12. August 1997 über die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers Kohlfirst sowie den Vertrag vom 13. Juli 2005 über die Bildung des Forstreviers Cholfirst.
2. Das in der Sitzgemeinde Flurlingen aus dem Forstrevier Kohlfirst vorhandene Material (Maschinen, Gerätschaften) wird durch die Sitzgemeinde bei Vertragsbeginn gegen

Entschädigung zum Zeitwert übernommen. Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird das dannzumal nicht bilanzierte Material im Verhältnis der Revierkostenanteile der zurückliegenden 5 Forstjahre verteilt. Über das bilanzierte Material kann die Sitzgemeinde verfügen.

3. Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, die vorhandenen Anstellungsverhältnisse (Forst) der Gemeinde Flurlingen aus dem ehemaligen Forstrevier Kohlfirst bei Vertragsbeginn besitzstandswahrend zu übernehmen.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

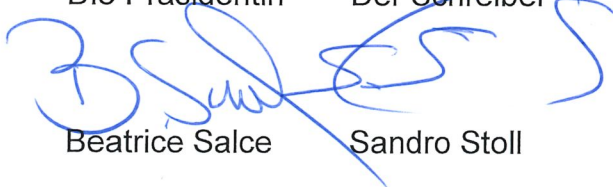
Dieser Vertrag wurde von den Vertragsgemeinden wie folgt genehmigt:

- Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 (Anschlussgemeinden)
- Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 (Sitzgemeinde)

Benken, **30. März 2020**

Gemeinderat Benken

Die Präsidentin Der Schreiber



Beatrice Salce Sandro Stoll

Dachsen, **09. MRZ. 2020**

Gemeinderat Dachsen

Der Präsident Die Schreiberin



Daniel Meister Sabine Spross

Feuerthalen, **19. MRZ. 2020**

Gemeinderat Feuerthalen

Der Präsident Der Schreiber



Jürg Grau Markus Strobl

Flurlingen, **13. März 2020**

Gemeinderat Flurlingen

Der Präsident Der Schreiber



Gilbert Bernath Marcel Wegmann

Laufen-Uhwiesen, **25. MRZ. 2020**

Gemeinderat Laufen-Uhwiesen

Der Präsident Der Schreiber



Serge Rohrbach Kurt Keller

Trüllikon,

Gemeinderat Trüllikon

Die Präsidentin Der Schreiber



Claudia Gürtler Walter Marty